

3. Änderungssatzung vom

zur Gebührensatzung vom 22.12.2010 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), Art. 74 EuroAnpG vom 25.09.2001 (GV S. 708), in der jeweils gültigen Fassungen sowie des § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen vom 01.07.2019, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am folgende 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen beschlossen.

§ 1

Die §§ 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Grabstättengebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für jeweils eine Grabstelle

Nr. 1 Reihengräber

a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburt	310,- €
b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	644,- €
c) Urnenreihengräber	522,- €
d) Rasenreihengräber	1.116,- €
e) Urnenrasenreihengräber	559,- €
f) pflegefreie Reihengräber	1.588,- €
g) pflegefreie Urnenreihengräber	740,- €
h) Urnenbaumreihengräber	740,- €
i) Gemeinschaftsreihengräber	2.060,- €
j) Gemeinschaftsurnenreihengräber	849,- €

Nr. 2 Wahlgräber (ein- oder mehrstellig)

a) Wahlgräber	1.030,- €
b) Urnenwahlgräber	836,- €
c) Rasenwahlgräber	1.785,- €
d) Urnenrasenwahlgräber	894,- €
e) pflegefreie Wahlgräber	2.541,- €
f) pflegefreie Urnenwahlgräber	1.185,- €
g) pflegefreie Urnenbaumwahlgräber	1.185,- €
h) Gemeinschaftswahlgräber	3.296,- €
i) Gemeinschaftsurnenwahlgräber	1.359,- €

(3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten wird auf 100 v. H. der unter Abs. 2, Nr. 2, Buchstabe a bis i genannten Beträge festgesetzt.

(4) Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte, so ist zunächst die Nutzungszeit gegen Zahlung einer Ausgleichsgebühr um mindestens der entsprechenden gerundeten Jahresgebühr unter Abs. 2, Nr. 2, Buchstabe a bis i zu verlängern. Sie beträgt je Jahr und Grabstelle

a) für die Wahlgräber	26,- €
b) für die Urnenwahlgräber	21,- €
c) für die Rasenwahlgräber	45,- €
d) Urnenrasenwahlgräber	22,- €
e) pflegefreie Wahlgräber	64,- €
f) pflegefreies Urnenwahlgräber	30,- €
g) Urnenbaumwahlgräber	30,- €
h) Gemeinschaftswahlgräber	82,- €
i) Gemeinschaftsurnenwahlgräber	34,- €

§ 4

Bestattungsgebühren

(1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten

- a) das Ausheben des Grabes
- b) die Herrichtung des Grabes
- c) das Anbringen von Trittplatten und Grababgrenzungen
- d) die Benutzung des Friedhofswagens

(3) Die Bestattungsgebühr je Beisetzung beträgt

a)	bei Reihengräbern	509,- €
b)	bei Wahlgräbern	509,- €
c)	bei Kindergräbern	255,- €
d)	bei Rasengräber	408,- €
e)	bei Urnen	204,- €
f)	bei Fehlgeburten	204,- €

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, eines Abschieds- und des Andachtraumes

(1)	Benutzung der Trauerhalle je Benutzungsfall	251,- €
(2)	Benutzung eines Abschiedsraumes je Sterbefall	219,- €
(3)	Benutzung des Andachtraumes je Sterbefall	180,- €

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.